

Weiblicher Herrschaftsanspruch zwischen Recht und Realität. Pfalzgräfin Klara von Tübingen als *grefin und frowwe zuo Friburg**

Von
EVA-MARIA BUTZ

Als Klara, Pfalzgräfin von Tübingen, geborene Gräfin von Freiburg, am 9. Juni 1358 die Herrschaft Freiburg an ihren Stiefonkel Egen II. von Freiburg verkaufte, fand nach nur 18 Monaten die erste und einzige weibliche Regentschaft über Freiburg ihr Ende. Dem Verkauf gingen eineinhalb Jahre gerichtlicher Auseinandersetzungen über den Rechtsanspruch der beiden Parteien auf die Adelherrschaft voraus, deren Druck Klara letztendlich weichen musste. Es stellt sich die Frage, worauf Klara und Egen ihre jeweiligen Ansprüche gründeten, doch darüber hinaus gilt es zu bewerten, ob die Position Klaras als Stadtherrin vor dem Hintergrund der Chancen von Frauen auf Partizipation an Herrschaft allgemein eine außergewöhnliche Ausnahme darstellt.

Die Möglichkeit adliger Frauen, als Herrschaftsträgerinnen in die Politik einzugreifen, war von vielen Faktoren abhängig. In erster Linie galten Töchter ihren Familien als Garanten für eine Allianzpolitik, die auf der Schaffung verwandtschaftlicher Bindungen beruhte. Hierbei war den jungen Frauen freilich kaum Spielraum für eigene Entscheidungen geboten. Sie mussten sich der Familienpolitik unterwerfen. Zu viele Töchter gefährdeten andererseits die finanzielle Stabilität einer Familie, da Aussteuer und Heiratsabgaben eine zu große Belastung bedeuten konnten.¹ Herrschaft und Besitz hingegen wurden nach Erbteilung in erster Linie an die männlichen Nachkommen weitergegeben; fehlten Söhne, fiel der Besitz über die Töchter an deren Ehemänner.² Eine direkte Herrschaftsübertragung an die Frauen der Familie fand in der Regel nicht statt, allerdings stand den adligen Frauen ein individueller Spielraum an der Seite des Ehemannes und im Geflecht ihrer Familie offen, um aktiv auf das politische Geschehen einzuwirken, wie eine Reihe von Einzeluntersuchungen zeigen kann. Besonders die Königinnen der ottonischen und salischen Zeit sind gut erforscht.³ Hingegen liegen nur wenige Untersuchungen zum politischen Einfluss von Frauen in der Zeit der entstehenden und sich verfestigenden Territorialherrschaften während des Hoch- und Spätmittelalters vor.⁴

* Der vorliegende Aufsatz fußt auf einem Vortrag, der im Juni 2002 auf dem International Medieval Congress in Leeds innerhalb der Sektion „Lordship, Succession and Aristocratic Women“ gehalten wurde.

¹ KARL-HEINZ SPIESS: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang 16. Jahrhundert (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 111). Stuttgart 1993, S. 344 f.

² JENNIFER C. WARD: Noblewomen, Family, and Identity in Later Medieval Europe. In: Nobles and Nobility in Medieval Europe. Concepts, Origins, Transformations. Ed. by ANNE J. DUGGAN. Woodbridge 2000, S. 245-262, hier S. 248; SPIESS (wie Anm. 1), S. 199 ff., S. 327 ff.

³ THILO VOGELSANG: Die Frau als Herrscherin im hohen Mittelalter. Studien zur „consors regni“ Formel (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 7). Göttingen/Frankfurt/Berlin 1954; SILVIA KONECNY: Die Frauen des karolingischen Königshauses. Die politische Bedeutung der Ehe und der Stellung der Frau in den fränkischen Herrscherfamilien vom 7. bis zum 10. Jahrhundert (Dissertationen der Universität Wien 132). Wien 1976; MECHTHILD BLACK-VELDTRUP: Kaiserin Agnes (1043-1077). Quellenkritische Studien. Köln/Weimar/Wien 1995; AMALIE FÖBEL: Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume. Darmstadt 2000.

⁴ HEINZ-DIETER HEIMANN: Über Alltag und Ansehen der Frau im späten Mittelalter. In: Frau und spätmittelalter-

Eine Chance auf uneingeschränkte Herrschaftsausübung für die Frau ergab sich im Fall der Vormundschaftsregierung. Waren die Söhne des verstorbenen Adligen noch nicht volljährig, konnte die Mutter die Vormundschaftsregierung bis zu deren Volljährigkeit übernehmen.⁵ Während die Frauen im Hochmittelalter noch einen Vogt ernennen mussten, der für sie von Fall zu Fall die Rechtsgeschäfte bestätigte, entfiel dieses männliche Vormundschaftsmandat im Laufe des Spätmittelalters. Allerdings zog sich die Frau in der Regel mit der Volljährigkeit der Söhne in den Hintergrund auf ihr Wittumsgut oder in ein Kloster zurück. Die selbstständige Ausübung einer Herrschaft, die nicht in Zusammenhang mit der Vormundschaft über Söhne steht, durch eine adlige Frau, die keine Witwe war, darf somit – zumindest für den deutschsprachigen Raum – als Ausnahme gelten. Dieser Fall trat im Jahre 1356 in Freiburg ein, als Klara von Tübingen, der Tochter Graf Friedrichs von Freiburg, das Erbe ihres Vaters zufallen sollte.

Der Erbschaftsfall von 1356

Als Graf Friedrich von Freiburg 1356 im Alter von ungefähr 60 Jahren sein Leben beschloss, konnte er seine Herrschaft nicht an einen Sohn weitervererben. Aus den beiden Verbindungen mit Anna von Hachberg († 1331) und Mahaut von Montfaucon († 1362) ist uns lediglich Klara als Spross bekannt. Diese Tochter aus erster Ehe war mit Pfalzgraf Gottfried (Götz) von Tübingen verheiratet worden. Doch war sie erbberechtigt? Im Reich sowie in Lothringen war es während des späten Mittelalters Brauch, dass beim Fehlen männlicher Erben die Erbteile über die Töchter an die Familien der Ehegatten fielen.

So war bisher auch im Hause Freiburg verfahren worden. In den Jahren 1240-1245 und 1271 war es noch zu Erbteilungen gekommen.⁶ Als Graf Heinrich von Freiburg-Badenweiler zu Beginn des 14. Jahrhunderts verstarb, kamen seine Herrschaftsrechte und Besitzungen im südlichen Breisgau über seine beiden Töchter in den Besitz der Grafen von Fürstenberg und der Grafen von Strassberg. Sein Bruder Graf Egen I. (1263-nach 1317), dem Freiburg und die Besitzungen im nördlichen Breisgau blieben, griff nachhaltiger in die Lebensplanung seiner neun Kinder ein. Er entschied sich für die Primogenitur. Als Nachfolger und alleiniger Erbe war sein ältester Sohn Konrad II. vorgesehen, die weiteren drei erbberechtigten Söhne wurden abgeschichtet und nahmen eine kirchliche Laufbahn auf. Vier seiner fünf Töchter wurden verhei-

licher Alltag (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 9). Wien 1986, S. 243-282; BETTINA ELPERS: *Sola sedens domina gentium, principissa provinciarum*: Die Beteiligung der Ludowingerinnen an der Landesherrschaft. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 46, 1996, S. 79-113; DOROTHEA CHRIST: Adlige Frauen und „feste Plätze“ in der Region Oberrhein im 15. Jahrhundert. Mit besonderer Berücksichtigung der Grafenfamilie von Thierstein-Pfeffingen. In: Orte der Geschlechtergeschichte. Beiträge zur 7. Historikerinnentagung. Hg. von FRANZISKA JENNY, GUDRUN PILLER und BARBARA RETTENMUND. Zürich 1994, S. 147-163.

⁵ Als besonders tatkräftige Vormünderinnen des Spätmittelalters können Sophia von Brabant, Loretta von Sponheim oder Pfalzgräfin Mechthild genannt werden. Vgl. HEINRICH DISSELNKÖTTER: Gräfin Loretta von Sponheim, geborene von Salm. Ein Lebens- und Zeitbild aus dem 14. Jahrhundert (Rheinisches Archiv 37). Bonn 1940; GABRIELE SCHLÜTER-SCHINDLER: *Regis filia – comitissa Palatina Rheni et ducissa Bavariae*. Mechthild von Habsburg und Mechthild von Nassau. In: Ludwig der Bayer als bayerischer Landesherr. Probleme und Stand der Forschung. Festschrift für Walter Ziegler (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 60,1). München 1997, S. 183-251; WERNER GOEZ: Herzogin Sophia von Brabant. In: DERS.: Lebensbilder aus dem Mittelalter. Die Zeit der Ottonen, Salier und Staufer. Darmstadt, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage 1998, S. 480-498; SUSANNE BECHSTEIN: Die Frauen in Hohenlohe im mittelalterlichen Vormundschaftsrecht. In: Württembergisch-Franken 50 N.F. 40, 1966, S. 268-275; Zur weiblichen Vormundschaftsregierung im Hochmittelalter vgl. auch BETTINA ELPERS: Regieren, Erziehen, Bewahren. Mütterliche Regentschaften im Hochmittelalter. Frankfurt/Main 2003.

⁶ Zu den Grafen von Freiburg im 13. Jahrhundert vgl. EVA-MARIA BUTZ: Adlige Herrschaft im Spannungsfeld von Reich und Region. Die Grafen von Freiburg im 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 34/1). Freiburg 2002.

ratet, die jüngste nahm vermutlich den Schleier im Klarissenkloster zu Freiburg. Die folgenden Generationen der Freiburger Grafen waren nicht mehr mit einem solchen Kinderreichtum gesegnet. Konrad II. hatte lediglich zwei Söhne aus zwei Ehen. Das Erbe ging an den bereits erwähnten, erstgeborenen Friedrich über, während Egen II. wohl seinen Weg in der Kirche machen sollte. Er ist im Jahr 1346 als Kirchherr zu Freiburg genannt.⁷

Entgegen den landläufigen Gewohnheiten im Erbrecht sah bereits der Entwurf des Freiburger Stadtrechts von 1275 vor, dass, wenn der Herr von Freiburg ohne Sohn sterben sollte, der ältesten Tochter die Stadtherrschaft zukommen müsse. Diese Überlegungen zur Herrschaftsfolge wurden im Stadtrecht von 1298 endgültig festgeschrieben.⁸ Somit waren in Freiburg in Ausnahmefällen auch Frauen voll erbschaftsfähig, und Klara konnte das Erbe ihres Vaters antreten. Tatsächlich stellte die Gräfin als Pfalzgräfin von Tübingen, geborene von Freiburg, am 24. Dezember 1356 ihre erste Urkunde für Freiburg aus.⁹ Nur wenige Tage später wurden die näheren Details zur Herrschaft Klaras dokumentiert.¹⁰ Demnach verzichtete Graf Götz als Ehemann Klaras auf alle Rechte an der Herrschaft Freiburg. Diese sollte in der Hand Klaras und ihrer Nachkommen liegen.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt dürften ihr die Freiburger Bürger als Herrin der Stadt Freiburg gehuldigt haben, denn von nun an führte die Pfalzgräfin einen anderen Titel. Sie nannte sich *frovw Clare Pfallentzgrëfin von Tüwingen, grëfin und frovw zuo Friburg*.¹¹ Die Übernahme der Herrschaft Freiburg wird auch in ihrem Wappensiegel deutlich (vgl. Abb. 1). Es zeigt die stehende Sieglerin, bekleidet mit einem langen Gewand und Gebende, gerahmt von Architekturteilen. Sie wird flankiert von zwei Wappenschilden, auf die sie ihre Hände legt. Dabei zeigt der rechte den Schild der Grafen von Freiburg, der linke den der Markgrafen von Hachberg. Auf der Brust ist der Wappenschild der Pfalzgrafen von Tübingen abgebildet. Die Umschrift lautet: + S[IGILLUM] CLARE COMITISSE PALAT[IUM] DE TUWINGE ET D[OMI]NE IN FRIBVRG.

Das Siegelbild ist äußerst aufschlussreich für das Selbstverständnis Klaras als Gräfin und Herrin von Freiburg. Mit dem tübingischen Wappenbild auf der Brust trifft sie eine klare Zuordnung zur Familie ihres Mannes.¹² Ihre eigene Herrschaft fußte aber auf ihrer Herkunft aus der Familie der Grafen von Freiburg. Wie Andrea Stieldorf in ihrer Untersuchung über rheinische Frauensiegel zeigen konnte, darf der heraldisch rechts stehende Wappenschild, in diesem Fall der freiburgische, als der mit dem höheren Stellenwert angesehen werden.¹³ Die Verwendung des mütterlichen Wappens auf Frauensiegeln kann grundsätzlich als Ausnahme angesehen werden. Oftmals wurden dadurch Ansprüche auf Herrschaftsrechte der Mutter oder des Großvaters signalisiert.¹⁴ Möglicherweise markierte Klara dadurch ihr Recht auf Güter, welche ihre Mutter Anna von Hachberg in die Ehe mit Friedrich von Freiburg eingebracht hatte.

⁷ Rappoltsteinisches Urkundenbuch 759-1500. Quellen zur Geschichte der ehemaligen Herrschaft Rappoltstein im Elsass. Band 1. Hg. von KARL ALBRECHT. Colmar 1891, Nr. 586, S. 453.

⁸ 1. *Diz ist das erste reht / Swenne ein herre der stat ze vriburg stirbet / so sun die burger ze herrin wellen sinen eilzten sun / der ein leige si / un ein elich kint / swie abir der herre en heinen sun lat / so sülñ sū die eilztin dohtir nemin ze vrowen*. Druck in: MARITA BLATTMANN: Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts. Band 2: Anhang (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 27/2). Freiburg 1991, S. 656; genauso das Stadtrecht von 1293, ebd. S. 672.

⁹ *Wir frovw Clare Pfallentzgrëfin von Tüwingen, geborn von Friburg ...* (Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. Band 1. Hg. von HEINRICH SCHREIBER. Freiburg 1828, Nr. 227, S. 443).

¹⁰ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 228, S. 444 ff.

¹¹ SCHREIBER (wie Anm. 9), S. 447.

¹² ANDREA STIELDORF: Rheinische Frauensiegel. Zur rechtlichen und sozialen Stellung weltlicher Frauen im 13. und 14. Jahrhundert (Rheinisches Archiv 142). Köln/Weimar/Wien 1999, S. 353 ff.

¹³ STIELDORF (wie Anm. 12), S. 289 ff.

¹⁴ STIELDORF (wie Anm. 12), S. 292.



Abb. 1 Siegel der Pfalzgräfin Klara als Herrin von Freiburg, 1357/58 (aus: SIGMUND RIEZLER: Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen bis zum Jahre 1509. Tübingen 1883, S. 153)

Im Vordergrund dürfte dabei die Pfandschaft der Landgrafschaft im Breisgau gestanden haben, welche an Stelle einer Aussteuer an die Freiburger Grafen fiel.¹⁵ Die Verwendung von drei verschiedenen Wappenbildern auf einem Siegel war eher selten, und Klaras Siegel ist somit auch Spiegel der besonderen herrschaftlichen Konstellation, in der sie sowohl als Erbin ihres Vaters als auch ihrer Mutter stand.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Siegels ist die Umschrift. Sie verweist hier ebenso wie die Titulatur zuerst auf den Titel des Ehemannes.¹⁶ An zweiter Stelle wird entsprechend der Wappenschilder die Herrschaft Freiburg als besonderer Besitztitel zugefügt, wobei sie hier nicht die Formulierung der Gräfin von Freiburg, sondern die der Herrin in Freiburg (*domina in Friburg*) wählt. Während also das Bildsiegel mit seinem Wappen einen gesamtherrschaftlichen Anspruch ausdrückt, bezieht sich die Siegelumschrift auf die Stadtherrschaft Freiburg.

Für die Gräfin und ihren Gatten war das Freiburger Erbe ein Glücksfall. Der Tübinger Pfalzgraf war so stark verschuldet, dass er bereits im darauf folgenden Jahr alle seine eigenen Besitzungen veräußerte und damit wohl den Großteil seiner Außenstände begleichen konnte.¹⁷ Es ist nicht weiter verwunderlich, dass ihn die Freiburger Bürger von der Herrschaft ausgeschlossen sehen wollten, da sie sonst Gefahr liefen, für die Schulden des Tübingers aufkommen zu müssen. Das auf dem Burgberg über der Stadt gelegene Freiburger Schloss war ein angemessener Ersatz für die verlorenen Positionen und ermöglichte dem Grafen weiterhin ein adlig-repräsentatives Leben. Die Herrschaftsausübung allerdings lag eindeutig in der Hand seiner Frau.

¹⁵ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 105, S. 222 ff.

¹⁶ STIEDORF (wie Anm. 12), S. 316.

¹⁷ WILFRIED SETZLER: Die Grafen von Tübingen als Herren von Lichteneck. In: Die Pfalzgrafen von Tübingen. Städtepolitik, Pfalzgrafenamt, Adelherrschaft im Breisgau. Hg. v. HANSMARTIN DECKER-HAUFF, FRANZ QUARTHAL und WILFRIED SETZLER. Sigmaringen 1981, S. 78-96, hier S. 83.

Die Ansprüche Egens II. von Freiburg

Doch so klar, wie es scheint, waren die Verhältnisse nach dem Tod Friedrichs nicht. Egen II., der Stiefonkel Klaras, war nicht bereit, die Wahl Klaras zur Stadtherrin von Freiburg hinzunehmen. Es gibt eine ganze Reihe von Hinweisen, dass er sich bereits zu Lebzeiten Friedrichs auf die Übernahme der Herrschaft Freiburg vorbereitet hatte.

Egen II. trat im Jahre 1346 als Pfarrrektor der Freiburger Kirche auf.¹⁸ Mit dieser Stelle wurde der aus zweiter Ehe seines Vaters stammende Grafensohn versorgt, womit auch in dieser Generation keine Erbteilung mehr vorgesehen war. Ob Egen zudem, wie viele seiner Onkel, auch eine Domherrenstelle in Straßburg oder Konstanz innehatte, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen.¹⁹ Doch der Verweis des Nachgeborenen auf kirchliche Ämter war offensichtlich nicht einfach durchzusetzen, denn schon im Jahr 1347 sicherte Friedrich seinem Halbbruder und dessen Mutter Anna von Signau zu, dass er ihnen alle Urkunden, auf die sie Anspruch hätten, beim Tode seines Vaters Konrad aushändigen würde.²⁰ Hierbei handelte es sich höchstwahrscheinlich um Urkunden über Rechte und Besitz der Anna, an denen ihr Sohn Anteil haben sollte. Mit dem Tod Konrads II. von Freiburg wurden die beiden tatsächlich aktiv. Während Friedrich im Juli 1350 die Nachfolge in der Herrschaft Freiburg antrat, gab Egen seine Stelle als Pfarrrektor am Freiburger Münster nur wenige Monate später auf. Diesen Akt ließ er sich von seinem Großonkel mütterlicherseits, dem Straßburger Bischof Berthold von Buchegg, bestätigen.²¹

Als nächstes schuf sich Egen die Grundlagen zu einer eigenen Adelherrschaft. Vor dem basisch-bischöflichen Lehensgericht erstritt sich Egen einen Anteil an den Wildbännen und Silberbergwerken im Breisgau, welche die Freiburger Grafen seit ihrem Herrschaftsantritt im Jahr 1218 innehatten.²² Die Silbereinkünfte waren seit jeher die Haupteinnahmequelle der Freiburger Herrschaft und für die Freiburger Grafen seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts auch mit der Landgrafschaft im Breisgau verbunden. Mit dem Eintritt in das Basler Lehen hatte Egen eine wichtige Etappe in Richtung der Durchsetzung seines Anspruchs auf die Herrschaft Freiburg geschafft. Die weitere adlig-repräsentative Ausstattung verschaffte ihm seine Mutter.

Im Dezember 1351 übertrug Anna von Signau in Straßburg ihrem Sohn die beiden Burgen Lichteneck und Nimburg mit allem Zubehör.²³ Diese hatte sie pfandweise von der Herrschaft Freiburg inne, vermutlich handelte es sich dabei um ihr Wittum.²⁴ Daraufhin übertrug Egen seiner Mutter die beiden Festen wieder gegen einen jährlichen Zins von zwei Kapaunen bis zu ihrem Tod, aber unter der Bedingung, dass sie nach ihrem Tod an ihn als Erben zurückfallen

¹⁸ Erzbischöfliches Archiv Freiburg UF 0093.

¹⁹ SIGMUND RIEZLER: Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen bis zum Jahre 1509. Tübingen 1883 [Nachdruck Neustadt/Aisch 1998], S. 150 f.

²⁰ JOSEPH DAMBACHER: Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg. In: ZGO 9, 1858, - 13, 1861, und ZGO 16, 1864, - 21, 1868, hier ZGO 13, 1861, S. 343 f.

²¹ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 208, S. 408 f.; DAMBACHER (wie Anm. 20), hier ZGO 13, 1861, S. 349. Zur Verwandtschaft der Herren von Signau und der Grafen von Buchegg vgl. Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte. Band 1: Hoher Adel. Zürich 1900-1908, S. 23, 68 ff. Auf der Pfarrrektorstelle folgte Egen ein Konrad von Freiburg nach, der in der Genealogie Riezlers fehlt. Es handelt sich um einen unehelichen Sohn Graf Konrads II., der im Jahr 1330 von Papst Johann XXII. Dispens wegen seines *defectus natalium* erhalten hatte (Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlowe 517-1496. Band 2. Bearb. von ALEXANDER CARTELLIERI. Mit Nachträgen und Register von KARL RIEDER. Innsbruck 1905, Nr. 4207). Damit war für ihn der Weg in kirchliche Ämter geebnet.

²² DAMBACHER (wie Anm. 20), hier ZGO 19, 1866, S. 229 ff.

²³ DAMBACHER (wie Anm. 20), hier ZGO 13, 1861, S. 350 ff. Zu den Burgen Lichteneck und Nimburg vgl. EVA-MARIA BUTZ/SVEN SCHOMANN: Hecklingen. In: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau. Teil 1: Der nördliche Breisgau. 1. Halbband A-K. Hg. v. THOMAS ZOTZ und ALFONS ZETTLER (Archäologie und Geschichte 14). Stuttgart 2003 (im Druck); ALFONS ZETTLER/REGINA DENNIG: Die Burgen in Nimburg, Köndringen und Landeck. In: Teningen. Ein Heimatbuch. Hg. von PETER SCHMIDT. Teningen 1990, S. 97-120, hier S. 98-107.

²⁴ DAMBACHER (wie Anm. 20), hier ZGO 13, 1861, S. 352 ff.

sollten.²⁵ Damit hatte Egen seinen Anspruch auf die beiden traditionsreichen Burgen Lichten-
eck und Nimburg abgesichert. Wenn Konrad II. die beiden Burgen seiner zweiten Gattin Anna
als Heiratsausstattung und Wittum in einer bestimmten Höhe verpfändet hatte, so war dies ge-
wiss mit der Absicht geschehen, dass die Anlagen nach ihrem Tod wieder an die Herrschaft
Freiburg zurückfallen sollten. Die Vererbung an ihre Kinder aus dieser Ehe war sicherlich
keine Vereinbarung, die vor dem Tod Konrads geschlossen worden war. Beide Burgen waren
ebenso wie die Silberbergwerke von besonderer Wichtigkeit für das Selbstverständnis des Frei-
burger Grafenhauses. Während die Geschichte der Burg und Herrschaft Nimburg noch in die
Zähringerzeit zurückreichte, war die Errichtung der Burg Lichten-
eck unter Konrad I. in den
sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts ein Stein gewordenen Symbol für die Durchsetzung der
Herrschaft gegenüber dem Straßburger Bischof, den Herren von Geroldseck und den Herren
von Üsenberg. Gemeinsam mit der Nimburg dokumentierte sie den gräflichen Anspruch auf
die Nachfolge im zähringischen Breisgau und auf die Breisgau-
grafschaft.²⁶ Im Jahr 1290 hatte
Konrad II. die Lichten-
eck als Wittum an seine erste Gattin Katharina von Lothringen ausge-
geben.²⁷ Denselben Weg dürften Nimburg und Lichten-
eck bei der Eheschließung des Grafen
mit Anna von Signau genommen haben.

Über die Burgen und ihr Zubehör hinaus sorgte Anna noch weiter für die zukünftige finan-
zielle Absicherung ihres Sohnes: Sie setzte ihn als Erben für ihre Einkünfte aus der oberen
Mundat, dem Gebiet um Rufach, die sie pfandweise vom Straßburger Domstift innehatte, ein.²⁸
Alle diese Rechtsakte wurden vor ihrem Onkel Bischof Berthold von Straßburg abgewickelt.
Mit dem Anteil an den Silberbergwerken sowie dem Besitz an den Burgen Lichten-
eck und Nimburg nördlich von Freiburg hatte sich Egen eine Position geschaffen, um nach dem Tod
Friedrichs, der bei Amtsantritt bereits mehr als 50 Jahre alt gewesen sein dürfte, die Herrschaft
Freiburg zu übernehmen. Seine Chancen standen nicht schlecht, da Friedrich noch immer über
keinen männlichen Erben verfügte.

Graf Friedrich dürfte sich der Bemühungen seines Stiefbruders bewusst gewesen sein. Noch
wenige Monate vor seinem Tod übertrug er dem Markgrafen Heinrich von Hachberg seinen
Teil der Silberbergwerke, möglicherweise um sie vor dem Zugriff Egens zu sichern.²⁹ Er
wählte den Hachberger nicht ohne Bedacht als Lehensnehmer aus, war Klara doch über ihre
Mutter Anna von Hachberg eine Verwandte des Markgrafen. Offenbar war es auch die Vor-
stellung Friedrichs gewesen, dass die Herrschaft an Klara überging. Heinrich von Hachberg
erwies sich dann auch in den folgenden Jahren als Verbündeter Klaras.

Auf die Übernahme des Allodialbesitzes der Freiburger Grafen durch Klara reagierte Egen
mit verstärkten Bemühungen um die Reichslehen. Und tatsächlich versah Kaiser Karl IV. am
10. Dezember 1356 den Straßburger Bischof mit der Vollmacht, Egen die freiburgischen
Reichslehen zu übertragen.³⁰ Dies geschah am 28. Dezember, also einen Tag vor der Huldigung
Klaras als Stadtherrin, nur zwei Tage später ließ sich Egen von Karl IV. auch mit der
Münze, dem Zoll und dem Gericht von Freiburg belehnen. Damit hielt der Graf wichtige Herr-
schaftsrechte in seiner Hand, wodurch seiner Nichte die Ausübung der freiburgischen Stadt-
herrschaft eigentlich unmöglich gemacht wurde. Zudem erreichte er im März 1357 vor dem
Lehensgericht des Basler Bischofs, dass die Übertragung der Silberbergwerke an Markgraf
Heinrich von Hachberg durch Friedrich als ungültig erklärt wurde. Diese wurden stattdessen

²⁵ DAMBACHER (wie Anm. 20), hier ZGO 13, 1861, S. 354 f.

²⁶ BUTZ (wie Anm. 6), S. 118 ff.

²⁷ Freiburger Urkundenbuch. Bearb. von FRIEDRICH HEFELE. Band 2. Freiburg 1951, Nr. 87, S. 98.

²⁸ Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Rep. 4, S. 896; Hs. 4090, S. 35, Nr. 601.

²⁹ DAMBACHER (wie Anm. 20), hier ZGO 19, 1866, S. 236 f. Zum Datum vergleiche RIEZLER (wie Anm. 19), S. 152 Anm. 1.

³⁰ Regesta Imperii. Nach JOHANN FRIEDRICH BÖHMER neu bearbeitet. Band 8: Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346-1378. Hg. und ergänzt von ALFONS HUBER. Innsbruck 1877, Nr. 2538.

Egen zugesprochen.³¹ Dennoch beharrte Klara von Tübingen weiterhin auf das ihr erblich zustehende Recht als Stadtherrin zu Freiburg.

Die Erbschaftsfrage vor dem kaiserlichen Hofgericht

Die Weigerung Klaras und der Freiburger Bürger, Graf Egen als Erben Friedrichs von Freiburg und als Stadtherrn anzuerkennen, ließ diesen vor das kaiserliche Hofgericht ziehen. Dies geschah vermutlich ebenfalls bereits im März 1357, als sich Egen am Hof des Kaisers in Prag aufhielt.³² Ende April versandte der Kaiser eine Reihe von Briefen an die Stadt Freiburg, Klara von Tübingen und Heinrich von Hachberg sowie an den Freiburger Schultheißen Hesse Snewlin im Hof, die sich auf die von Egen eingereichte Klage bezogen. Offenbar hatten die Beklagten bereits eine Ladung vor das Hofgericht durch den kaiserlichen Hofrichter Herzog Premissel von Teschen erhalten. Karl sprach die Stadt Freiburg sowie Hesse Snewlin von der Vorladung frei, da die Stadt für ihre Bürger im Besitz eines Privilegs war, dass diese nur vor dem Stadtschultheißen zu richten seien, wenn der Kläger dort nicht rechtlos gelassen würde.³³ Klara und dem Markgrafen von Hachberg antwortete der Kaiser offenbar auf einen Brief, in dem diese dem Kaiser von der unrechtmäßigen Klage Egens gegen sie berichtet und ihn gebeten hatten, sie davon zu befreien.³⁴ Dieser Bitte kam er nach, um sich selbst ausreichend über die Sache zu informieren. Deswegen sollte die Angelegenheit ruhen, bis er selbst an den Rhein kommen würde, genügend Informationen erhalten habe oder die Sache zur Entscheidung delegieren würde.

Somit sah die Angelegenheit Klaras Mitte des Jahres 1357 nicht ungünstig aus. Die Briefe Karls IV. zeigen zudem deutlich, von wem die Gräfin unterstützt wurde. Neben dem sicheren Rückhalt innerhalb der Stadt, der durch Hesse Snewlin verstärkt wurde, stand ihr Markgraf Heinrich zur Seite. Hesse Snewlin im Hof, Schultheiß in Freiburg, gehörte zu denjenigen Freiburger Patriziern, die sich im 14. Jahrhundert außerhalb der Stadt eine kleine Herrschaft aufbauten, freilich stand seine Familie in ihrem Güterbesitz hinter den Snewlin von Landeck und den Snewlin Bernlapp.³⁵ Beim Herrschaftsantritt Klaras im Dezember 1356 erklärte Hesse sich mit Geben Münzmeister und Rudolf dem *Huoter* bereit, im Falle des vorzeitigen Todes der Gräfin die Vormundschaft über noch unmündige Kinder zu übernehmen.³⁶ Auch die Herrschaft Markgraf Heinrichs war inzwischen eng mit Bürgern der Stadt Freiburg verknüpft. Mitte des Jahres 1356 hatten er und seine Frau ihre Herrschaft Hachberg dem Freiburger Bürger Johann dem Malterer, dessen Ehefrau Gisela und deren Pflegern, den Rittern Hesse Snewlin im Hof, Johann Snewlin und Dietrich von Falkenstein, verpfändet.³⁷ Damit sollten ihre beiden vermählten Kinder, Markgraf Otto und Elisabeth Malterer, ausgestattet werden. Es war also ein enges verwandtschaftliches und wirtschaftliches Netz zwischen Klara von Tübingen, Heinrich von Hachberg und den Familien Malterer und Snewlin im Hof geknüpft worden.

³¹ DAMBACHER (wie Anm. 20), hier ZGO 13, 1861, S. 444.

³² BÖHMER-HUBER (wie Anm. 30), Nr. 6924 f.

³³ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 232, S. 452 f.; Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1491. Band 7: Die Zeit Karls IV. (1355 April-1359). Bearb. von FRIEDRICH BATTENBERG. Köln 1994, Nr. 244, S. 160.

³⁴ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 233, S. 453 f.; weder Klage, noch Ladung und Fürgebot sind erhalten.

³⁵ HERMANN NEHLSSEN: Die Freiburger Familie Snewlin. Rechts- und sozialgeschichtliche Studien zur Entwicklung des mittelalterlichen Bürgertums (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 9). Freiburg 1967, S. 71.

³⁶ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 230 f., S. 449 ff.

³⁷ Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-1515. Bearb. von RICHARD FESTER. Band 1. Innsbruck 1892, Nr. h240. BERTRAM JENISCH/BORIS BIGOTT: Emmendingen. In: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau. Teil 1: Der nördliche Breisgau. 1. Halbband A-K. Hg. v. THOMAS ZOTZ und ALFONS ZETTLER (Archäologie und Geschichte 14). Stuttgart 2003, S. 120-133, hier S. 130 f. W. GERD KRAMER: Zur Genealogie der Familie Malterer. In: Schau-ins-Land 99, 1980, S. 45-56, hier S. 48.

Ende des Jahres 1357 nahm sich das Hofgericht erneut der Klage Egens an. Herzog Bolko von Falkenberg, Hofrichter Karls IV., lud Markgraf Heinrich von Hachberg, Klara von Freiburg sowie den Rat, den Schultheißen und die Bürgerschaft der Stadt Freiburg zu einem zweiten Gerichtstermin am 2. Januar 1358 vor. Vermutlich weil alle Beklagten im Besitz kaiserlicher Befreiungsbriefe waren, hatten sie die beiden ersten Termine vom 18. Dezember und vom 2. Januar ungenutzt verstreichen lassen.³⁸ Und auch zum dritten Termin am 17. Januar erschien keiner von ihnen. Damit wurde ein Verfahren in Gang gesetzt, das Klara und ihre Verbündeten in große Bedrängnis brachte, nämlich die Reichsacht und die Anleite.³⁹ Dabei spielte weniger der Inhalt des Rechtsstreits zwischen Egen und Klara eine Rolle, als vielmehr das dreimalige Versäumen des Hofgerichtstermines. Mit dem Verhängen der Reichsacht über die Beklagten sollte erreicht werden, dass die Betroffenen sich mit dem Hofgericht einließen. Die Anleite hingegen diente dazu, den Kläger ersatzweise mit dem gesamten Vermögen zu befriedigen, da ohne die Mitwirkung der Beklagten keine Erfüllung seiner Forderungen möglich war. Acht und Anleite wurden aufgehoben, wenn die Betroffenen nachträglich bereit waren, sich vor dem Hofgericht zu verantworten.

Am 17. Januar nahm der kaiserliche Hofrichter alle Beklagten in Acht und wies den Grafen Johann von Habsburg, den Ritter Klaus vom Hause und Richard von Schlatt an, den Grafen Egen auf die Güter des Hachbergers um 1000 Mark Silber, der Gräfin Klara um 5000 Mark Silber sowie der Stadt Freiburg um ebenfalls 5000 Mark Silber anzuleiten. Dies sollte ohne Schaden an dem Gut geschehen.⁴⁰ Anfang März erschien der Ritter Klaus von Hause im Breisgau, um öffentlich vor den Beklagten den richterlichen Brief vorzulesen. Allerdings öffneten weder Gräfin Klara noch der Markgraf oder die Stadt Freiburg dem Gesandten ihre Tore. Deswegen hinterließ er Briefabschriften an den Pforten der Hochburg und der Stadt Freiburg und entnahm zum symbolischen Nachweis der Übergabe einen Span aus dem Stadt- bzw. Burgtor. An der Burg Freiburg musste er den Span aus dem Brückengeländer schlagen, weil die Brücke bereits hochgezogen war und er das Tor nicht mehr erreichen konnte. Die Späne schickte er als Beweis an den Hofrichter.⁴¹ Offenbar ließen Klara und die Mitbeklagten diese Anleitungsfrist verstreichen, denn die Übertragung der angeleiteten Güter an Egen von Freiburg war nun nur noch eine Formsache. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen und drei Tagen nach der Anleite übertrug am 24. März 1358 Herzog Bolko von Falkenberg in Prag als Hofrichter dem Grafen, der sich wohl in der Zwischenzeit am königlichen Hof aufgehalten hatte, die entsprechenden Güter Markgraf Heinrichs, der Gräfin Klara und der Stadt Freiburg.⁴² Als Schirmer seiner Rechte benannte der Hofrichter 54 Adlige, darunter den Herzog von Österreich, die Bischöfe von Konstanz und Straßburg sowie 46 Reichsstädte. Somit konnte Egen diese Güter vollständig nutzen, während Klara die Verfügungsgewalt über ihren Gesamtbesitz entzogen worden war. Dadurch war sie gezwungen, Verhandlungen mit Egen aufzunehmen.

Wann genau die Gespräche zwischen der Gräfin und ihrem Onkel begannen, kann nicht gesagt werden, denn für den Zeitraum zwischen März und Juli 1358 sind keine schriftlichen Quellen überliefert. Mit der Verkaufsurkunde der Herrschaft Freiburg an Graf Egen vom 9. Juni 1358 können wir das Hauptergebnis der Verhandlungen fassen. Klara trat ihr Erbe für

³⁸ BATTENBERG (wie Anm. 33), Nr. 309, S. 205; SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 236, S. 458.

³⁹ FRIEDRICH BATTENBERG: Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 18). Köln/Wien 1986, vgl. besonders S. 90-93. WERNER OGRIS: Anleite. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 1, Sp. 175-177.

⁴⁰ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 239, S. 459 f.

⁴¹ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 240, S. 460 f.

⁴² SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 241, S. 461 ff.; Urkunden und Akten der Stadt Straßburg. Band 5: Politische Urkunden von 1332 bis 1380. Bearb. von HANS WITTE und GEORG WOLFRAM. Straßburg 1896, Nr. 445, S. 386 ff.; BATTENBERG (wie Anm. 39), S. 325 f.

3820 Mark Silber ab.⁴³ Dieses Resultat wurde offensichtlich nicht vor dem Hofgericht erreicht, denn in einer Bestätigung Kaiser Karls IV. wird betont, dass sich beide Parteien freundschaftlich verglichen hätten.⁴⁴

Doch weshalb hatte das kaiserliche Gericht das Verfahren gegen Klara wieder aufgenommen? Schließlich hatte der Kaiser zugesagt, sich näher mit dem Fall beschäftigen zu wollen und erst zu entscheiden, wenn er ausreichend über die Sache informiert sei. Es werden mehrere Gründe gewesen sein, die zu diesem für Klara ungünstigen Ausgang geführt haben. Zum einen suchte Graf Egen immer wieder den Kontakt zu Kaiser Karl IV. Er hielt sich nachweislich im Dezember 1356, im März 1357 sowie im März 1358 in der Umgebung des Regenten auf. Wie lange die Dauer seiner Anwesenheit in den einzelnen Fällen war, ist zwar nicht nachzuweisen, allerdings hatte er zumindest weitaus mehr Möglichkeiten, Einfluss auf den Verlauf des Verfahrens zu nehmen, als Klara. Diese hatte sich auf den Briefwechsel mit dem Kaiser und dem Hofgericht beschränkt und sich aufgrund des beruhigenden Schreibens Karls vom April 1357 wieder ihren Alltagsgeschäften zugewandt. Zudem konnte sie sich auf die Rechtsätze im Freiburger Stadtrecht berufen.

Doch auch Egen stand ein Rechtsgrundsatz zur Verfügung, auf den er sich möglicherweise in seiner Argumentation stützen konnte. Im Jahr 1356 hatte Karl IV. im Rahmen der Bestimmungen zur Königswahl, in der sogenannten Goldenen Bulle, auch die Erbfolge in den Kurfürstentümern bestimmt.⁴⁵ In dieser Urkunde wurde festgesetzt, dass nach dem Tod eines weltlichen Kurfürsten Recht, Stimme und Befugnis zur Königswahl auf den erstgeborenen Sohn übergehen sollten. Wenn der Kurfürst aber ohne männlichen Erben aus dem Leben schied, dann fiel die Kurwürde an den ältesten in männlicher Linie abstammenden Bruder. Zudem durften Fürstentümer nicht mehr geteilt werden, sondern sollten in ihrer Vollständigkeit erhalten bleiben. Obwohl diese Bestimmungen lediglich für die Kurfürsten gelten sollten, spiegeln sie die aktuelle Haltung zu Fragen von Erbrecht und Erbfolge wider. Hätte der Kaiser die Herrschaft Klaras bestätigt und Egen übergeben, dann hätte dies im Widerspruch zu seiner eigenen Politik gestanden. An diesem Punkt dürfte Egen eingehakt haben, denn schließlich war er der älteste noch lebende Bruder aus väterlicher Linie und damit in der Herrschaft Freiburg erberechtigt. Vermutlich legten Karl und sein Hofgericht den Grundsatz zum Erbrecht der Kurfürstenwürde, wie er in der Goldenen Bulle formuliert worden war, ihrer Entscheidung zu Grunde und übertrugen es als allgemeines Recht auch auf kleinere Herrschaften.

Mit dieser Feststellung korrespondiert auch das systematische Vorgehen Egens, der sich zuvorderst die freiburgischen Reichslehen sicherte. Darüber hinaus bot Egen dem Kaiser auch Münze, Gericht und Zoll als Lehen an, als er sich diese ebenfalls vom Kaiser übertragen ließ. Münze, Gericht und Zoll hatten die Freiburger Grafen allerdings seit ihrem Herrschaftsantritt als Eigengut beansprucht und in allen Auseinandersetzungen des 13. Jahrhunderts für sich behaupten können.⁴⁶ Als weiteres Filetstück erreichte der Graf die alleinige Übertragung der Silberbergwerke vom Basler Bischof und die Zurückdrängung des Markgrafen von Hachberg. Obwohl Lehen im Bistum Basel nach der Lehensordnung von 1351 grundsätzlich nicht an Frauen fallen konnten, gab es in der Praxis zahlreiche Ausnahmen.⁴⁷ Dennoch steht zu vermuten, dass Klara die Silberbergwerke nicht aus der Hand der Basler Kirche erlangt hätte. Die Einheit der Herrschaft Freiburg, wie sie sich seit den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts aus

⁴³ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 243, S. 466 ff.

⁴⁴ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 249, S. 477 f.

⁴⁵ Druck in: MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Elfter Band: Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung 1354-1356. Bearb. von WOLFGANG D. FRITZ. Weimar 1978-1992, S. 560-633, hier S. 586 (Cap. VII,1).

⁴⁶ BUTZ (wie Anm. 6), S. 129 ff.

⁴⁷ Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. Ed. JOSEPH TROUILLAT. Band 4. Porrentruy 1861, S. 5 ff.; CHRIST (wie Anm. 4), S. 149 ff.

der Stadt Freiburg und den mit ihr verbundenen Rechten, den Besitzungen im nördlichen Breisgau und dem Wildbann und Silberbergwerken im Breisgau zusammenfügte, war durch die Schritte Egens gefährdet. Klara war völlig auf die Stadt Freiburg als Herrschaftsort zurückgeworfen. Damit waren weder ihr Bereich noch der Egens im Sinne einer eigenständigen Herrschaft lebensfähig.

Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Fehler Klaras war das Fernbleiben vom Hofgericht. Im Vertrauen auf die Zusicherung des Kaisers, vorerst nicht in dieser Angelegenheit belangt zu werden, verzichtete sie darauf, ihren Rechtsstandpunkt vorzutragen und ihren Anspruch auf ihr Erbe zu verteidigen. Mit diesem formalen Fehler erleichterte sie ihrem Stiefonkel die Durchsetzung seiner Ziele am Hofgericht. Doch ganz wurden Klara ihre Ansprüche auf die Erbschaft nicht abgesprochen, wie der ausgehandelte Kompromiss zwischen ihr und Graf Egen zeigt.

Der Kompromiss und die Errichtung der Herrschaft Lichteneck

Gemäß dem Kaufvertrag von 1358 erwarb Egen die Eigengüter der Herrschaft Freiburg zum Preis von 3820 Mark Silber. Davon sollte die Stadt 1320 Mark Silber übernehmen, die restlichen 2500 der Freiburger Graf.⁴⁸ Da er die Kaufsumme nicht vollständig aufbringen konnte, verpfändete er Klara mit Zustimmung des Basler Bischofs Einkünfte von jährlich 140 Pfund Pfennige aus den Silberbergwerken um 700 Mark Silber.⁴⁹ Im Wert von 1000 Mark Silber vergab der Graf gemeinsam mit seiner Mutter Anna von Signau einen Anteil von deren jährlichen Einkünften, die ihr als Wittum von der Stadt Freiburg zustanden, pfandweise. Klara erhielt hier weitere 200 Pfund Pfennige jährlich.⁵⁰ Für den restlichen Betrag von 800 Mark Silber dürfte Egen seiner Nichte die Burgen Lichteneck und Nimburg verpfändet haben, worüber allerdings keine Urkunde erhalten geblieben ist. Doch noch im Juni 1358 stellte Klara für die Burg Lichteneck einen Bündnisbrief mit der Stadt Freiburg aus.⁵¹ Damit verfügte Klara neben einer gräflichen Burganlage im nördlichen Breisgau über die vermutlich nicht gerade ertragreichen Einkünfte der Lichteneck und der Nimburg sowie über 300 Pfund Pfennige jährliche Zinsen. Die Einigung auf diese Punkte nahm immerhin ein halbes Jahr in Anspruch, die urkundliche Fixierung erstreckte sich über beinahe zwei Wochen. Am 20. Juni 1358 entließ Klara die Stadt Freiburg aus ihrem Eid.⁵²

Die Taktik Egens, sich auch Münze, Zoll und Gericht als Reichslehen von Karl IV. übertragen zu lassen, erschwerte seine Einigung mit den Bürgern der Stadt Freiburg. Diesen musste er eigens geloben, ihre Rechte daran beim Kaiser verbriefen zu lassen. Zudem musste er der Stadt versichern, trotz seines kaiserlichen Privilegs ihren Anteil unverändert zu belassen.⁵³ Damit konnte er einen Vorteil, den er gegenüber der Stadt geglaubt hatte erreicht zu haben, in der Realität nicht nutzen.

Am 11. April 1359 bestätigte Karl IV. den Kompromiss zwischen Gräfin Klara von Tübingen und Graf Egen von Freiburg. Am selben Tag wurde auch das letzte herrschaftliche Problem zwischen den beiden Kontrahenten gelöst: die Landgrafschaft im Breisgau. Klara hatte diese als Eigengut betrachtet, wie sie es mit dem hachbergischen Wappen in ihrem Siegel signalisierte, und sie entsprechend genutzt, denn Karl bestätigte Egen vorerst nur die Landgrafschaft im niederen Breisgau, die diesem von seiner Nichte übergeben wurde.⁵⁴ Erst im August

⁴⁸ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 243, S. 466 ff.

⁴⁹ DAMBACHER (wie Anm. 20), hier ZGO 19, 1866, S. 240 ff.; ZGO 13, 1861, S. 452 f.

⁵⁰ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 247, S. 474 f.

⁵¹ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 248, S. 475 f.

⁵² SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 244, S. 470 f.

⁵³ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 245 f., S. 471 ff.

⁵⁴ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 250, S. 478 f.



Abb. 2 Siegel der Pfalzgräfin Klara als Herrin der Burg Lichteneck
(Stadtarchiv Freiburg, A1 XIV 1359 Mai 19)

des folgenden Jahres erlangte der Freiburger Graf die Belehnung mit der gesamten Landgrafschaft.⁵⁵ Es ist zu vermuten, dass Klara die Landgrafschaft im Jahre 1357 mit dem Markgrafen von Hachberg geteilt hatte, als dessen Ansprüche auf die Silberbergwerke vom Basler Gericht zurückgewiesen wurden. Wohl erst nach einigen Monaten gelang es dem Freiburger Grafen, seinen Anspruch auf die ungeteilte Landgrafschaft durchzusetzen.

Damit waren die herrschaftlichen Verhältnisse im Breisgau teilweise wieder hergestellt, teilweise aber auch neu geschaffen worden. Mit der Auszahlung Klaras und der Verpfändung der Burgen Lichteneck und Nimburg entstand innerhalb des ursprünglichen Gebietes der Herrschaft Freiburg eine neue unabhängige Herrschaft, die der Grafen von Tübingen-Lichteneck.⁵⁶ Auch diese Herrschaft lag ganz in der Hand Klaras, auch hier finden wir ihren Mann Götz nicht in der Ausübung herrschaftlicher Rechte. Eine der ersten Handlungen der Gräfin nach Beendigung der Auseinandersetzungen war der Abschluss eines Bündnisses mit der Stadt Freiburg für die Burg Lichteneck.⁵⁷ Da sie über keine ritterliche Gefolgschaft verfügte, war sie auf starke Verbündete angewiesen. Das gute Verhältnis, das sie zu den Freiburger Bürgern während ihrer kurzen Regentschaft gehabt hatte, machte sich nun für sie bezahlt. Im darauf folgenden Jahr wurde Gräfin Klara Bürgerin der Stadt Freiburg.⁵⁸ Diesen Beziehungen ist sicherlich auch die Heiratsverbindung zwischen dem Sohn Klaras, Konrad von Tübingen, und der Tochter des reichen Freiburger Patriziers Martin Malterer, Verena Malterer, zu verdanken.⁵⁹ Durch das Erbe, das Verena von ihrem Vater erhielt, sollte sich die finanzielle Lage der Herrschaft Lich-

⁵⁵ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 251, S. 479.

⁵⁶ SETZLER (wie Anm. 17); JÜRGEN TREFFEISEN: Hecklingen. In: Der Landkreis Emmendingen Bd. II,1 (Landesbeschreibung Baden-Württemberg). Stuttgart 2001, S. 438 ff.; EVA-MARIA BUTZ: Hecklingen im Mittelalter. Von den Leuten des Haggilo bis zur Herrschaft Tübingen-Lichteneck. In: 850 Jahre Hecklingen – ein Dorf feiert seine Geschichte. Hg. von ROLAND G. FOERSTER. Hecklingen 2000, S. 20-31; DIES.: Hecklingen im Mittelalter. In: Stadtgeschichte Kenzingen Band 1. Hg. von JÜRGEN TREFFEISEN, S. 367-371, 374-384.

⁵⁷ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 247, S. 474 f.

⁵⁸ SCHREIBER (wie Anm. 9), Nr. 252, S. 480 f.

⁵⁹ HEINRICH MAURER: Ein Freiburger Bürger und seine Nachkommen. In: ZGO NF 22, 1907, S. 9-51.

teneck entscheidend verbessern.⁶⁰ Damit war die Basis für das Bestehen einer Herrschaft gelegt, die bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts reichsunmittelbar war.⁶¹

Nach der Aufgabe der Herrschaft Freiburg veränderte Gräfin Klara auch ihr Siegel. Es handelt sich im Gegensatz zu ihrem stadtherrlichen Siegel um ein unter adligen Frauen weit verbreitetes Wappensiegel mit dem tübingschen und dem freiburgischen Wappenschild (Abb. 2). Die Umschrift nennt sie nur noch als Klara, Gräfin von Tübingen.⁶²

Es mag Ironie der Geschichte sein, dass Graf Egen II. nur wenige Jahre im Besitz der Herrschaft Freiburg verblieb. Im Jahr 1366 war er soweit mit seiner Stadt zerstritten, dass es zu einem eineinhalb Jahre lang andauernden Krieg kam, in den beinahe der gesamte oberrheinische Adel verwickelt wurde. Ergebnis der Friedensverhandlungen im März 1368 war der Freikauf der Stadt von Egens Herrschaft und die freiwillige Unterstellung unter die Habsburger. Für den Freiburger Grafen erwarben die Bürger die Burg Badenweiler. Damit war die Herrschaft der Freiburger Grafen im nördlichen Breisgau endgültig beendet.

Resumée

Kehren wir nochmals zur Ausgangsfragestellung zurück. Hatte eine Frau im 14. Jahrhundert ohne die Würde einer Vormundschaft und außerhalb der reinen Verwaltung ihres Witwengutes überhaupt eine Chance, eine selbstständige Herrschaft auszuüben? Ist nicht das Beispiel der Klara von Tübingen, Herrin von Freiburg, ein klares Indiz für die Unmöglichkeit weiblicher Herrschaft? Eine ganze Reihe von Hinweisen sprechen gegen diese Annahme. Zum einen wurde Klara von den Freiburger Bürgern ohne Probleme gehuldigt. Seit ihrem Herrschaftsantritt stellte sie ohne ihren Mann Urkunden aus und war vollgültige Partnerin bei Rechtsgeschäften. In ihrem Selbstverständnis zeigte sich Klara von Tübingen als herrschaftsfähige Adlige, die ihre Identität sowohl aus der Verbindung mit ihrem Ehemann, dem Tübinger Pfalzgrafen, als auch in ihrer Herkunft von den Grafen von Freiburg begründet sah. So führte sie als Stadtherrin von Freiburg sowohl im Siegel wie in der Titulatur den Titel der Pfalzgräfin von Tübingen, der durch den der Herrin in Freiburg ergänzt wurde. Zum anderen gelang es ihr als Frau auch später auf der Burg Lichteneck eine Adelherrschaft zu begründen, die von ihrem Sohn erfolgreich weitergeführt wurde.

Egen bekam Klaras Herrschaftsanteil nicht durch das Gericht zugesprochen, sondern einigte sich mit ihr außergerichtlich auf einen Verkauf. Die Herrschaftsübernahme und -ausübung war also nicht als unrechtmäßiger Akt verurteilt worden. In keiner der Schriftquellen lässt sich ein Hinweis darauf finden, dass ihr als Frau grundsätzlich die Herrschaftsfähigkeit abgesprochen wurde oder ihre Ausübung von Herrschaft als ungewöhnlich empfunden worden wäre. Vielmehr wurde sie gezwungen, den Erbschaftsanspruch ihres Onkels anzuerkennen und sich mit diesem über die Herrschaft zu einigen. Das Vorbild der Goldenen Bulle, in der zum Ziel des Erhalts einer ungeteilten Herrschaft die männliche Erbschaftslinie als einzige Möglichkeit zugelassen wurde, und die Vergabe sowohl der Reichslehen als auch der Basler Lehen an ihren Stiefonkel schwächten ihren Stand trotz des Freiburger Stadtrechts in diesem Streit allerdings nachhaltig.

⁶⁰ SETZLER (wie Anm. 17), S. 83.

⁶¹ Fehlerhaft ist sicherlich die Einschätzung, dass Pfalzgraf Götz von Tübingen als Begründer der Linie Tübingen-Lichteneck zu gelten habe. So in: DECKER-HAUFF/QUARTHAL/SETZLER (wie Anm. 17), S. 112, Bildunterschrift zu Abb. 24.

⁶² S[IGILLUM] CLARE COMITISSE DE TUWINGE (Stadtarchiv Freiburg, A1 XIV 1359 Mai 1).

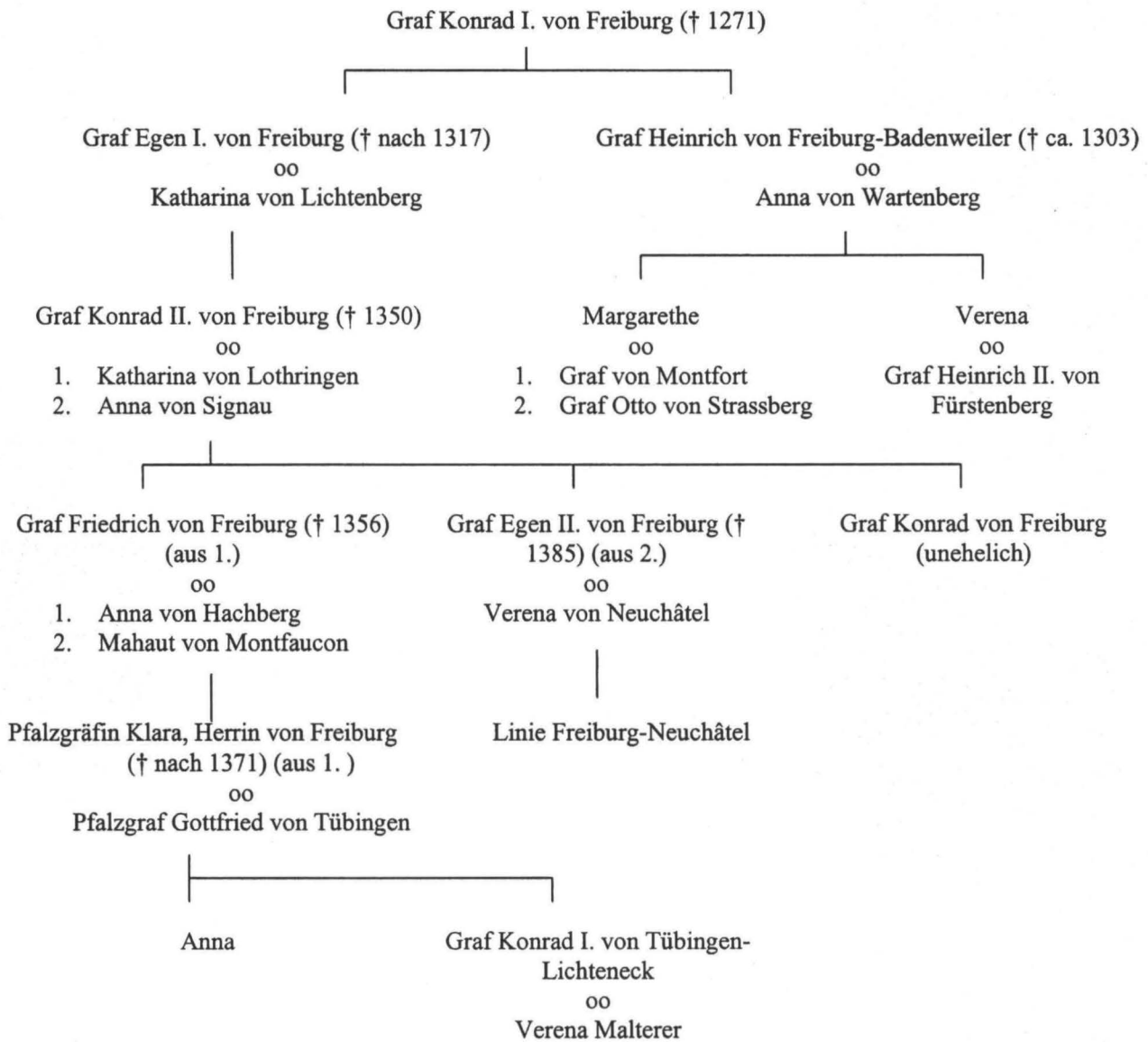


Abb. 3 Genealogie der Grafen von Freiburg (Ausschnitt) (Butz)